

24. Zum Begriff des übermäßigen Gewinns im Sinne von § 5 der Bundesratsverordnung, gegen übermäßige Preissteigerung, vom <sup>23. Juli</sup> 22. August 1915 — BRRD. — (RGBl. S. 467/514).

E. b. RG. Entsch. in Straff. L.

I. Straffenat. Ur. v. 31. Mai 1916 g. Z. I 219/16.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

Aus den Gründen:

„Gelegentlich der in der Gemeinde G. angelegten öffentlichen Versteigerung zweier Bullen hat der Angeklagte sich mit den übrigen Bietern verabredet, die Tiere gemeinschaftlich zu ersteigern, um dadurch den Preis niederzuhalten. Infolge dieser Verabredung blieb die Versteigerung erfolglos. Der Angeklagte hat dann im eigenen Namen, aber in Wahrheit für sich und seine Genossen, die Viehstücke von dem offenbar durch das ungünstige Ergebnis der Versteigerung beeinflussten Bürgermeister um einen erheblich unter ihrem Wert bleibenden Preis freihändig gekauft und sie bald hernach auf dem Viehmarkt in F. um einen Betrag verkauft, der dem durch die Marktlage gerechtfertigten Marktpreis entsprach. Den unter Vergleichung des Einkaufspreises und des Verkaufspreises nach Abzug der Kosten sich berechnenden hohen Reingewinn hat die Strafkammer, weil er ohne jedes Risiko und ohne jede Mühe erlangt worden sei, für einen übermäßigen im Sinne der WAW. erklärt. Das beruht auf Verkennung der Vorschriften dieses Gesetzes.

Die WAW. bezweckt zur Vinderung der Kriegsnot möglichste Niedrighaltung und Verbilligung der Preise für Gegenstände des täglichen Bedarfs; insbesondere will sie verhindern, daß geschäftliche Unternehmer die Kriegsnot zum Nachteil der Verbraucher für sich zur Erzielung eines Gewinnes ausnützen, den sie ohne Krieg nicht gezogen hätten. In erster Linie soll diesem Zwecke dienen die im angefochtenen Urteil angewendete Vorschrift des § 5 Nr. 1, wodurch u. a. mit Strafe bedroht wird, wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise fordert oder sich gewähren läßt, die „unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten“. Damit soll auf möglichst niedrige Verkaufspreise hingewirkt werden und diese sollen nicht schon deshalb dem Vorwurf eines strafbaren Gewinns entgehen dürfen, weil sie der Marktlage entsprechen und den Marktpreis innehalten, sondern es sollen bei Beantwortung der Frage, ob ein übermäßiger Gewinn vorliegt, die gesamten Verhältnisse berücksichtigt werden.

Zuungunsten der Beurteilung eines Gewinnes können aber dabei, wie sich von selbst versteht, immer nur Umstände in Betracht kommen, die einen den Zwecken des Gesetzes zuwiderlaufenden Gewinn als gegeben erscheinen lassen, und es kann ein Gewinn nicht als ein übermäßiger im Sinne des Gesetzes erklärt werden, wenn und soweit er auf Umstände zurückzuführen ist, die in keinem Zusammenhang mit der Kriegsnöte oder der durch sie geschaffenen Konjunktur stehen, sich auf die Person des Unternehmers und etwa noch seines Rechtsvorgängers beschränken und auf die Preisbildung gegenüber der Allgemeinheit und dem Verbraucher ohne Einfluß sind.

Der Umstand, zu welchem Preise ein mit Gewinn weiterveräußertes Gegenstand eingekauft worden ist, wird regelmäßig eine der wichtigsten Grundlagen für die Beurteilung des Gewinnes im Sinne des § 5 Nr. 1 bilden. Ohne weiteres wird der Einkaufspreis als solcher in Rechnung zu ziehen sein, wenn er sich nur unter gewöhnlichen Verhältnissen nach Gesichtspunkten allgemeiner wirtschaftlicher Natur gebildet hat. Ist das aber nicht der Fall, so verliert der Einkaufspreis als solcher für sich allein bei der Gewinnbeurteilung seine Bedeutung und es sind die außergewöhnlichen und besonderen Umstände zu berücksichtigen, die für die Höhe des Einkaufspreises bestimmend waren.

Nach solchen Umständen kann ein Gewinn als übermäßig im Sinne des Gesetzes erklärt werden, obschon er nach der bloßen Vergleichen von Einkaufspreis und Verkaufspreis nicht als ungewöhnlich hoch erscheinen würde; umgekehrt kann aber auch ein Teil eines äußerlich einheitlichen und ungewöhnlich hohen Gewinnes für die Frage der Übermäßigkeit auszuscheiden haben und danach ein übermäßiger Gewinn im Sinne des Gesetzes nicht anzuerkennen sein. Beispielsweise würde das letztere zutreffen, wenn ein Verkäufer aus Freigebigkeit gegenüber dem Käufer diesem eine Sache zu einem Preise überlassen würde, der hinter dem nach allgemeiner wirtschaftlicher Regeln für dieses Verkaufsgeschäft als angemessen zu erachtenden zurückbliebe. Die hiermit verbundene schenkungsweise Erlangung eines wirtschaftlichen Vorteils müßte als ein Umstand angesehen werden, der dem Einkaufspreis als solchem für sich allein seine Bedeutung als Grundlage für eine Gewinnbeurteilung aus § 5 Nr. 1 nehmen und dazu führen würde, daß der schenkungsweise erlangte

Vorteil bei der strafrechtlichen Würdigung eines durch Weiterverkauf erzielten, unter Zugrundelegung des Einkaufspreises berechneten Gewinnes außer Betracht zu bleiben hätte; denn dieser so berechnete Gewinn wäre zu seinem auf Schenkung beruhenden Teile nicht durch das in Einkauf und Verkauf bestehende geschäftliche Unternehmen erzielt, das als solches allein für die wirtschaftlichen Zwecke des Gesetzes in Betracht kommen kann, sondern er wäre schon mit dem Erwerbe der Sache eingetreten gewesen und hätte mit der allgemeinen Kriegsnot und Preisbildung und dem Schutze der Verbraucher gegen übermäßige Verkaufspreise nichts zu tun. Ebenso würde es zu beurteilen sein, wenn ein Teil eines nach Einkaufs- und Verkaufspreis berechneten Gewinnes auf betrügerische Erzielung eines ungewöhnlich billigen Einkaufspreises zurückzuführen wäre; denn auch hier könnte der durch den Betrug erlangte Vorteil nicht mit zu der Begründung einer Übermäßigkeit des durch den Verkauf verwirklichten Gewinnes im Sinne des § 5 Nr. 1 herangezogen werden.

Was aber für Schenkung und Betrug gilt, muß auch von allen derartigen Fällen gelten, in denen aus einem auf die Person des Käufers beschränkten Grunde für ihn schon mit dem Einkauf ein Gewinn als erzielt anzusehen ist, ohne daß damit eine Verletzung der Zwecke der Bundesratsbekanntmachung im Spiele steht. Dabei handelt es sich zwar um Umstände, die zu den nach § 5 Nr. 1 zu berücksichtigenden „gesamten Verhältnissen“ gehören, die aber, da sie eine nach den Zwecken des Gesetzes zu verhütende Verletzung der Verbraucher nicht ersehen lassen, ohne das Vorhandensein sonstiger im gesetzlichen Sinne die Annahme eines übermäßigen Gewinnes rechtfertigender Umstände nur zur Verneinung, nicht zur Bejahung dieses Tatbestandsmerkmals führen können.

Im vorliegenden Falle hat die ungewöhnliche Höhe des durch den Erwerb und Verkauf der Viehstücke erzielten Gewinnes nach den Feststellungen des Urteils ihren Grund allein in der ungewöhnlichen Niedrigkeit des Einkaufspreises. Diese ist aber zurückzuführen auf die Matuschastien des Angeklagten und seiner Genossen, die damit nicht etwa entgegen den Zwecken des Gesetzes eine Steigerung des Verkaufspreises und eine Ausbeutung der Verbraucher (vgl. § 5 Nr. 3 der BWV.), sondern vielmehr in unlauterer Weise (vgl. Art. 381 des Hessischen Polizeistrafgesetze-

buchs)<sup>1</sup> eine Ermäßigung ihres Einkaufspreises beabsichtigt haben, welche nur für den besonderen Fall dem Verkäufer zum Nachteil und dem Käufer zum Vorteil gereichte, für die allgemeine Preisbildung aber ohne Belang war und zur Kriegsnot und den Interessen der Verbraucher in keiner Beziehung stand. Danach liegt hier einer der vorhin besprochenen Fälle vor und es ist rechtsirrig, daß die Strafkammer den vom Angeklagten bereits mit dem Einkauf erlangten wirtschaftlichen Vorteil bei der Beurteilung des durch den Verkauf der Viehstücke verwirklichten Gewinnes aus § 5 Nr. 1 BNB. zuungunsten des Angeklagten in Rechnung gezogen hat. Das Urteil unterlag daher der Aufhebung.“ . . .

<sup>1</sup> Art. 381 des Großh. Hess. PolStGB. vom  $\frac{30. \text{Oktober } 1865}{10. \text{Oktober } 1871}$  lautet: „Diejenigen, welche bei öffentlichen Versteigerungen andere durch Geschenke oder Versprechen vom Mitbieten abhalten, werden mit einer Geldstrafe von . . . bestraft.“  
D. R.